

Dornbirn, 19. Dezember 2022

**Verordnung über die Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse an die Geschäftsführung der Pflege und Sozialdienste Dornbirn GmbH**

Aktenzahl d011.3-4/2022-2

Auf Grund des § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2022, sowie auf Grund des § 142a Gemeindebedienstetengesetz 1988, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2022, in Verbindung mit § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2022, wird auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 6.10.2022 verordnet:

§ 1

**Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse**

Der Geschäftsführung der Pflege und Sozialdienste Dornbirn GmbH wird die Wahrnehmung nachstehender diensthoheitlicher Befugnisse für jene Gemeindebedienstete übertragen, die nach den §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) sowie § 123 Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 1 GAG 2005 zur Dienstleistung zugewiesen werden:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9 GAG 2005);
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 GAG 2005), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen;
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67 GAG 2005);
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Pflegeurlaubes oder Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 64 Stunden im Jahr (§§ 35, 35a und 36 GAG 2005);
- e) Pfl egeteilzeit (§ 38b GAG 2005);
- f) Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz (§ 45 GAG 2005);
- g) Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (§ 49 GAG 2005);
- h) Wiedereingliederungsteilzeit (§ 49a GAG 2005);
- i) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50 GAG 2005);
- j) Leistungsbeurteilung (§ 63 GAG 2005);
- k) Festsetzung der Nebenbezüge (§ 66 GAG 2005); eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30 % des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen;
- l) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7 GAG 2005).

Die Ermächtigung zur Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse umfasst bei Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem GBedG 1988 richtet, auch die Gewährung einer Mehrleistungsvergütung, einer Verwendungszulage und einer Aufwandsentschädigung als Nebenbezüge (§ 123 GBedG 1988 in Verbindung mit § 66 GAG 2005) sowie die Gewährung von Sonderzahlungen zu Nebenbezügen (§ 123 GBedG 1988 in Verbindung mit § 62 GAG 2005).

§ 2

**Aufsichts- und Weisungsrecht**

Unbeschadet der Übertragung der diensthoheitlichen Befugnisse nach § 1 unterliegen die Geschäftsführung der Pflege und Sozialdienste Dornbirn GmbH dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Stadt Dornbirn.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeisterin  
Dipl.-Vw. Andrea-Kaufmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der  
elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>

angeschlagen am: 16.1.2023

abgenommen am: 31.1.2023